

6260/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6609/J - NR/ 1999, betreffend den Erwerb einer ÖBB Vorteilscard für Personen mit einer mindestens 70 %igen Behinderung um Fahrpreisermäßigungen in Anspruch nehmen zu können, die die Abgeordneten Sevignani und Kollegen am 14. Juli 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Inanspruchnahme der Halbpreisermäßigung ist in jedem Fall an den Erwerb einer Vorteilscard gebunden. Diese kostet normalerweise 1.190 öS und wird für viele Personengruppen (zB. Familien, Senioren, etc), darunter auch für Behinderte, stark ermäßigt abgegeben. Im Falle der Behinderten (Grad der Behinderung mindestens 70%) kostet die Vorteilscard nur 250 öS, die Differenz zum Normalpreis von 1.190 öS wird aufgrund des Vertrages über gemeinschaftliche Leistungen zwischen den ÖBB und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr von letzterem finanziert (Kosten jährlich ca. 24 Mio öS). Behinderte, die Ausgleichs- oder Ergänzungszulagenempfänger sind, erhalten diese Vorteilscard kostenlos, in diesem Fall finanziert das BMWV den Gesamtpreis von 1.190 öS. Eine Diskriminierung der Gruppe der Behinderten liegt somit keinesfalls vor.

Zu den Fragen 4 und 5:

Nein._Es ist aus sozialen Gründen durchaus vertretbar, von jenen Behinderten, die nicht Empfänger einer Ausgleichs - oder Ergänzungszulage sind, eine geringe finanzielle Kostenbeteiligung in der genannten Höhe zu verlangen. Im Falle finanziell bedürftiger Behindter wird der Gesamtpreis der Vorteilscard vom BMWV getragen. Die Ausstellung einer Vorteilscard ist deshalb notwendig, da es den Zugbegleitern nicht möglich ist, die Fülle von Ausweisarten für die verschiedenen Anspruchsberechtigten aus sozialen Gründen zu kennen und zu kontrollieren. Die einmalige Prüfung dieser Ausweise bei der Ausstellung der Vorteilscard durch die speziell geschulten Schalterbediensteten ist auch zweckmäßiger, da bei allen daraufhin erfolgenden Fahrten des Betreffenden vom Zugbegleitpersonal nur noch die standardisierte Vorteilscard überprüft werden muß und nicht die verschiedensten der Ausstellung der Vorteilscard zugrundeliegenden Ausweistypen. Nur diese Verknüpfung zwischen Behinderungsnachweis als Ausgleichs - oder Ergänzungszulageempfänger mit der Vorteilscard ermöglicht überhaupt diese gezielte soziale Förderungsfunktion des Bundes.